VERORDNUNG (EWG) Nr. 1637/90 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/90 (4), wurden für den Versand von Milcherzeugnissen nach Spanien vierteljährliche Zielmengen festgesetzt. Die Käse betreffenden Zielmengen sind nach Kategorien unterteilt. Die Kategorie 6 „Andere" umfaßt mehrere Käsesorten mit sehr unterschiedlicher Haltbarkeitsdauer, was bei dem unter diese Kategorie fallenden Frischkäse keinen kontinuierlichen Versand nach Spanien zuläßt. Aus diesem Grund sollte dieser Käse einer neuen Kategorie zugeordnet und die Zielmenge neu aufgeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 wird die Aufteilung der Käsesorten nach Kategorien wie folgt geändert:

1. Die nachstehende Nummer 5 a) wird eingefügt:

„5 a) Frischkäse der KN-Codes ex 0406 10, 0406 90 71, 0406 90 91 und 0406 90 97, Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform des KN-Codes 0406 20 sowie ausschließlich aus Schaf- oder Ziegenmilch hergestellter Käse mit einer Haltbarkeitsdauer von 45 Tagen, vom Herstellungstag an gerechnet 750 Tonnen";

2. Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Andere, ausgenommen Emmentaler, Greyerzer, Käse mit Schimmelbildung im Teig, Parmigiano reggiano und Grana padano 3 356 Tonnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1990, S. 63.